

# Stadt Wolfratshausen

## Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen



## „Stadtwerke Wolfratshausen“

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

in der Fassung der Satzung gem. Stadtratsbeschluss vom 18.10.2005,  
der 1. Änderungssatzung gem. Stadtratsbeschluss Nr. 58 vom 27.05.2008,  
der 2. Änderungssatzung gem. Stadtratsbeschluss VO/10/0823 vom 15.12.2009,  
der 3. Änderungssatzung gem. Stadtratsbeschluss VO/10/0823 vom 14.09.2010 und  
der 4. Änderungssatzung gem. Stadtratsbeschluss VO/10/0722 vom 12.05.2010

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 86 Nr. 2 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Wolfratshausen sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Wolfratshausen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Stadtwerke Wolfratshausen" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfratshausen". <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Wolfratshausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000,- €.
- (5) Nach Art. 89 Abs. 4 GO haftet die Stadt Wolfratshausen für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

## **§ 2**

### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und die Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit nicht der Abwasserverband Isar – Loisachgruppe zuständig ist. <sup>2</sup>Der Betrieb von Photovoltaikanlagen und in diesem Zusammenhang getätigte Nebengeschäfte, insbesondere in Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen.
- (2) <sup>1</sup>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>2</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>3</sup>Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2000 alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfratshausen zusammenhängen und bisher dem Eigenbetrieb "Stadtwerke Wolfratshausen" zugewiesen sind, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Abwasserverband Isar-Loisachgruppe über. <sup>4</sup>Das Kommunalunternehmen übernimmt die Umlagenzahlungen an den Abwasserverband.
- (3) Des Weiteren werden dem Kommunalunternehmen mit Wirkung vom 01.01.2006 nachfolgende Aufgaben übertragen:
  1. Die städtische Reinigungs-, Räum- und Streupflicht; Das Ordnungsrecht nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG verbleibt bei der Stadt Wolfratshausen.
  2. Der Unterhalt, die Instandhaltung und die Entwässerung der städtischen Strassen, der städtischen Feld- und Waldwege sowie der Unterhalt der städtischen Beleuchtungseinrichtungen;
  3. Die Verkehrssicherung, der Unterhalt sowie die Pflege der städtischen Grünanlagen und Spielplätze;

4. <sup>1</sup>Sonstige Bauhofleistungen werden durch die Stadtwerke Wolfratshausen im Rahmen ihrer personellen und technischen Kapazitäten für die Stadt Wolfratshausen in Form von Fest-, Jahresleistungs- und Einzelaufträgen erbracht. <sup>2</sup>Die Stadtwerke Wolfratshausen fungieren insoweit als Erfüllungsgehilfe.

(4) Eine Konkretisierung der Aufgaben nach Abs. 3 erfolgt im Rahmen einer Zielvereinbarung.

(5) <sup>1</sup>Folgende Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gebäude gehen mit Wirkung zum 01.01.2000 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über:

1. Grundstücke Wasserversorgung:

- a. Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1591/1, Grundbuch 9321, Bd.154, Blatt 5487
- b. Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1458/3, Bestandsverzeichnis 133, Blatt 7244
- c. Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1522/1, Grundbuch 9321, Bd.131, Blatt 4690
- d. Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1483/1, Grundbuch 9321, Bd.204, Blatt 7244
- e. Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 358/2, Grundbuch 9321, Bd.154, Blatt 5478

2. Grundstücke Abwasserentsorgung:

- a. Gemarkung Weidach, Flur Nr. 197/1, Grundbuch 9321, Bd.32, Blatt 1176

3. Dienstbarkeiten:

- a. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1531
- b. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1548
- c. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1591
- d. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1595
- e. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1601
- f. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1611
- g. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1617
- h. Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1270

<sup>2</sup>Die Werte der Schlussbilanz zum 31.12.1999 des bisherigen Eigenbetriebes Stadtwerke Wolfratshausen sind in die Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens zum 01.01.2000 zu übernehmen.

(6) Folgendes Grundstück geht mit Wirkung vom 01.01.2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtwerke über:

Betriebsgrundstück: Pfaffenrieder Str. 6, Wolfratshausen  
Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1155/3, Grundbuch 9321, Bd. 131,  
Blatt 4690.

(7) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechend Art. 24 GO und dessen Durchsetzung entsprechend Art. 27 GO wurde den Stadtwerken Wolfratshausen durch Satzung vom 20.10.1999 übertragen. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen erlässt anstelle der Stadt Wolfratshausen die Wasserabgabesatzung, die Entwässerungssatzung und die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

#### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ein für kaufmännische Angelegenheiten bestelltes Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens kraft Gesetzes verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern vertreten sich diese gegenseitig.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfratshausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 BBesG und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8.

#### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 9 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Stadt Wolfratshausen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist - eine Beteiligung am Stimmrecht genügt – und
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der

Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 40,- € pro Sitzung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
2. Bestellung des Vorstands sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
4. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
5. Die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
6. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. Bestellung des Abschlussprüfers,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
10. Rückzahlung von Eigenkapital und Gewinnabführungen an die Stadt Wolfratshausen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
12. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,- € überschreitet,
13. Die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000,- € überschreitet,
14. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, wenn diese mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens verwandt sind,
15. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbeson-

dere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben (§ 2).

- (4) <sup>1</sup>Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit des Vorstands für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) In den Fällen des Art.90 Abs.2 Satz 3 Nr. 1 GO unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden,
  1. wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
  2. oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Wolfratshausen" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 9 Arbeitnehmer**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadtwerke unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). <sup>2</sup>Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Das Kommunalunternehmen übernimmt ab 01.01.2006 die Beamten und die Beschäftigten des städtischen Bauhofes unter Wahrung ihrer erworbenen beamten-/arbeitsrechtlichen und besoldungs-/tarifrechtlichen Ansprüche.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

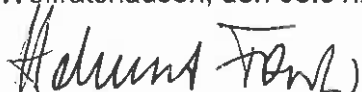
## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Unternehmenssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gründung des Kommunalunternehmens vom 20.10.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2005, außer Kraft.

- bzgl. dem Inkrafttreten der Änderungen vgl. die jeweilige Änderungssatzung -

Wolfratshausen, den 03.01.2011



Helmut Forster  
1. Bürgermeister